

Stellungnahme zu dem Vorschlag

- für eine Verordnung des Rates zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, zwecks Ermöglichung ihrer Anwendung auf die Selbständigen und ihre Familien
- für eine Verordnung des Rates zur Anpassung der Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, zwecks Ermöglichung ihrer Anwendung auf die Selbständigen und deren Familien

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 14 vom 18. Januar 1978 auf Seite 9 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 12. Januar 1978 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund der Artikel 51, 198 und 235 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 159. Plenartagung am 31. Mai und 1. Juni 1978 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 51, 198 und 235,

gestützt auf das Ersuchen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Januar 1978 um Stellungnahme,

gestützt auf den von seinem Präsidenten am 18. Januar 1978 gemäß Artikel 22 der Geschäftsordnung gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Sozialfragen mit der Ausarbeitung der Entwürfe einer Stellungnahme und eines Berichts zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 18. Mai 1978 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Purpura, ausgearbeiteten und von Herrn Pronk vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 159. Plenartagung am 31. Mai und 1. Juni 1978 (Sitzung vom 31. Mai 1978),

in Erwägung, daß die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer und ihrer Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 und in der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 geregelt ist;

in Erwägung, daß die genannten Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 hinsichtlich der Arbeitsvorschriften geändert und ergänzt wurden, und zwar durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1392/74 des Rates vom 4. Juni 1974 und Nr. 1209/76 vom 30. April 1976 sowie zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2595/77 des Rates vom 21. November 1977, während die Durch-

führungsverordnung des Rates durch die Verordnung (EWG) Nr. 2139/74 des Rates vom 15. Oktober 1974 geändert wurde;

in Erwägung, daß er in den letzten zehn Jahren verschiedentlich – zuletzt in seiner Stellungnahme vom 26. Oktober 1977 zu dem „Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer und ihrer Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern“ sowie in seiner Stellungnahme vom 14. November 1977 zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie zur Koordinierung der Rechte der Mitgliedstaaten, die (selbständigen) Handelsvertreter betreffend“ – die Kommission und den Rat gebeten hat, die soziale Sicherheit der selbständig Erwerbstätigen zu regeln;

in Erwägung, daß nunmehr der Zeitpunkt gekommen ist, in dem von ihm geforderten Sinne zu handeln und die beiden mehrfach geänderten Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 des Rates betreffend die Arbeitnehmer auf die Selbständigen und ihre Familien auszuweiten, die aufgrund der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern –

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

bei nur 3 Stimmenthaltungen:

1. Einleitung

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt die Initiative der Kommission, auch wenn diese mit einer gewissen Verspätung ergriffen wurde (15 Jahre nach der Europäischen Konferenz über die soziale Sicherheit vom Dezember 1962 und etwa fünf Jahre nach der Vorlage des sozialpolitischen Aktionsprogramms vom April 1973). Er

bittet den Rat auch aus diesem Grunde, die vorgeschlagenen Verordnungen unmittelbar nach Abgabe der Stellungnahme des Parlaments und seiner eigenen Stellungnahme zu verabschieden, um die Zeit aufzuholen, die mit der Vorbereitung dieser Vorschläge zugebracht wurde.

1.2. Der Ausschuß billigt daher vorbehaltlich der nachstehenden allgemeinen und besonderen Bemerkungen die beiden Verordnungsvorschläge des Rates, durch die die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer und ihrer Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, angepaßt und auf die Erwerbstätigen und ihre Familien, die aufgrund der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs zu- und abwandern, ausgedehnt werden soll.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1.1. Bei der allgemeinen Wertung der Verordnungsvorschläge möchte der Ausschuß auf die äußerst enge Beziehung hinweisen, die zwischen der sozialen Sicherheit der Selbständigen und der Niederlassungsfreiheit und dem freien Dienstleistungsverkehr besteht. Damit die Selbständigen von diesen Rechten effektiv Gebrauch machen können, muß nicht nur für den rechtlichen Schutz ihrer Berufstätigkeit gesorgt werden, sondern auch für ihren Schutz im Rahmen der sozialen Sicherheit.

2.1.2. Auf diese Weise wird der durch die Gemeinschaftsvorschriften sichergestellte Schutz der Selbständigen gehaltvoller und konkreter, so daß diese Erwerbstätigen mehr dazu neigen, sich innerhalb der neun Länder der Gemeinschaft zu bewegen und sich ungehindert in einem dieser Länder niederzulassen oder sich vorübergehend in ein anderes Land zu begeben, um dort ihren Beruf auszuüben, wobei sie nunmehr sicher sein können, in den Genuß der gleichen Sozialversicherungsleistungen zu kommen wie die einheimischen Selbständigen.

2.2.1. Bei der Prüfung der Verordnungsvorschläge konnte der Ausschuß feststellen, daß die Kommission entsprechend einer inzwischen eingebürgerten Praxis Wert darauf gelegt hat, seine Stellungnahme einzuholen, auch wenn seine Anhörung nicht obligatorisch ist. Der Ausschuß möchte an dieser Stelle bekräftigen, wie stark er stets an den Fragen und den Rechtsvorschriften betreffend die soziale Sicherheit interessiert ist, welche sowohl die Arbeitnehmer als auch die Selbständigen angehen, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern.

2.3.1. Hinsichtlich der Rechtsgrundlagen der beiden Vorschläge stellt der Ausschuß fest, daß sich die Kommission auf Artikel 2 und 7 des EWG-Vertrags (politische, wirtschaftliche und soziale Ziele der Gemeinschaft und Verbot jeder Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit), auf Artikel 51 (soziale Sicherheit der aus- und einwandernden Arbeitnehmer) sowie auf Artikel 235 stützt, in dem es heißt, daß der Rat dazu befugt ist, entsprechende Vorschriften zu erlassen, wenn ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich erscheint, um eines der Ziele des Vertrages zu verwirklichen, und wenn in diesem

die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen sind.

2.3.2. Er stimmt der Kommission hierin zu und erinnert daran, daß er wiederholt darum gebeten hat, für die rechtliche Lösung der sozialen Probleme auf diesen Artikel 235 des Vertrages zurückzugreifen.

2.4.1. Hinsichtlich der Form der beiden vorgeschlagenen Texte hat sich die Kommission dafür entschieden:

- a) die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer zwecks Anwendung auf die Selbständigen (d. h. sowohl Handwerker, kleine Geschäftsleute und Kleinbauern als auch Angehörige freier Berufe) anzupassen, statt eine einzige neue Verordnung für beide Gruppen von Erwerbstätigen oder eine Sonderverordnung für Selbständige zu entwerfen, und dabei die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 betreffend die Arbeitnehmer unverändert bestehen zu lassen; sie hat daher den Titel dieser Verordnung geändert und die in den einzelnen Artikeln niedergelegten Rechtsnormen abgewandelt;
- b) zwei gesonderte Verordnungen zu entwerfen, und zwar eine zur Änderung des Textes der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates und eine andere zur Änderung einiger Anhänge zu dieser Verordnung.

2.4.2. Zunächst stellt der Ausschuß fest, daß die Kommission zwar die Gelegenheit ergriffen hat, für alle Erwerbstätigen günstigere Vorschriften einzuführen, daß aber bedauerlicherweise einige Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht für die Selbständigen gelten.

2.4.3. Er hält es für unzureichend, lediglich den „Titel“ der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu ändern, um den Geltungsbereich durch Ausdehnung auf die Selbständigen zu erweitern, wenn die Erwägungsgründe dann doch unverändert bleiben (d. h. wenn in der genannten Verordnung die Notwendigkeit einer solchen Ausdehnung nicht erwähnt wird). Dennoch ist der Ausschuß nach Abwägung des Für und Wider bereit, dem von der Kommission gewählten Verfahren in der Erwartung zuzustimmen, daß diese die Frage nochmals prüfen wird, um eventuell eine „Kodifizierung“ vorzunehmen, die auch dazu dienen sollte, einige grundsätzliche Probleme zu klären.

2.4.4. Hinsichtlich der Frage einer einzigen Verordnung anstelle der beiden Vorschläge ist der Ausschuß der Auffassung, daß die „Anhänge“ der Verordnungen über die soziale Sicherheit integrierender Bestandteil der Verordnungen selbst sind, daß die für einige Anhänge vorgeschlagene Änderung unmittelbar die Ausdehnung der bisherigen Regelung auf die Selbständigen betrifft und daß es sehr zweifelhaft ist, ob Artikel 95 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 allein als Rechtsgrundlage ausreicht, da sich mit der neuen Regelung der Geltungsbereich ändert. Er bittet daher den Rat zu prüfen, ob es nicht – wie bereits früher geschehen – angebracht wäre, die beiden Vorschläge zu einem einzigen Text zu vereinigen; dabei wäre auch zu berücksichtigen, daß aus praktischen Gründen im

Hinblick auf eine etwaige „Kodifizierung“ ein Dickicht von Rechtstexten vermieden werden sollte, das bei den von der Gemeinschaftsregelung Betroffenen Unsicherheit und Verwirrung hervorrufen kann. Die Klarheit der Rechtstexte ist wesentlich, um Diskriminierungen zum Nachteil der betroffenen Erwerbstätigen zu vermeiden.

2.5.1. Die beiden Verordnungsvorschläge betreffen lediglich die Änderung und Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 und die späteren Änderungen dazu. Die Kommission beabsichtigt, sobald wie möglich einen Verordnungsvorschlag auszuarbeiten, um die in der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 vom 21. März 1972 und den späteren Änderungen dazu festgelegten Anwendungsmodalitäten entsprechend zu ergänzen.

2.5.2. Auch in Anbetracht der Tatsache, daß die nun vorgeschlagene Regelung erst sechs Monate nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Verordnung in Kraft tritt, mit der die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zwecks Ermöglichung ihrer Anwendung auf die Selbständigen angepaßt werden soll, bittet der Ausschuß die Kommission, die Fertigstellung der Arbeiten zu beschleunigen und dem Rat so rasch wie möglich den Vorschlag für eine Durchführungsverordnung (zur Änderung der genannten Verordnung (EWG) Nr. 574/72 und deren Anhänge) zu unterbreiten, damit die Vorsorgeregelung für die Selbständigen bald in Kraft treten kann.

3. Besondere Erwägungen und Vorschläge

3.1.1. In dem Verordnungsvorschlag leitet sich die Begriffsbestimmung des Arbeitnehmers und des Selbständigen nicht von der Art der ausgeübten Berufstätigkeit ab, sondern von der Einstufung des Betreffenden aufgrund der Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit der jeweiligen Länder. Bei der Definition des persönlichen Geltungsbereichs, d. h. bei der Bestimmung des Nutznießers der Sozialversicherung, ist außerdem ein Unterschied zu Artikel 1 der geltenden Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 festzustellen. Dieser Artikel wurde insofern umgestaltet, als für Personen, die sich freiwillig versichern wollen, die Bedingung einer vorherigen Pflichtversicherung entfällt.

3.1.2. Der Ausschuß billigt das Kriterium, das dieser Neudefinition zugrunde liegt, die sich im übrigen an die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften anlehnt. Er ermißt auch die ganze Bedeutung der Aufhebung der Bedingung eines vorherigen Pflichtversicherungsverhältnisses, von dem oben die Rede war, und stimmt dieser Aufhebung zu.

So wird es nach Artikel 1aa) der neuen Verordnung möglich sein, auch diejenigen Personen in den Genuß des gemeinschaftlichen Sozialversicherungsschutzes kommen zu lassen, die aufgrund der Rechtsvorschriften der einzelnen Staaten lediglich freiwillig versichert sind, ohne zuvor in demselben Staat gegen das gleiche Risiko pflichtversichert gewesen zu sein.

3.1.3. Demgegenüber sind in der Definition diejenigen Personen von der Gemeinschaftsregelung ausgeschlossen, die in einigen Staaten als Einwohner, nicht jedoch als Arbeitnehmer oder Selbständige die Leistungen der nationa-

len Sozialversicherung in Anspruch nehmen können, aber keine früheren Versicherungszeiten als Erwerbstätige geltend machen können.

3.1.4. Der Ausschuß kann nicht umhin, diese ungerechtfertigte Diskriminierung zu bedauern und die Kommission und den Rat entschieden darum zu bitten, in Artikel 1 aa) Ziffer iv) der vorgeschlagenen Verordnung folgenden Nebensatz zu streichen: „sofern sie (jede Person) früher im Rahmen dieses Systems als Arbeitnehmer oder Selbständiger im Sinne dieser Bestimmungen versichert war, und zwar vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer ii) oder iii).“

3.2.1. In der vorgeschlagenen Regelung werden alle Rechtsvorschriften und alle Versicherungssysteme der Mitgliedstaaten erfaßt, die für Selbständige gelten, einschließlich der Sondersysteme für diese Versicherten-Gruppe oder der Systeme, die zugunsten aller Einwohner oder der gesamten Bevölkerung errichtet wurden; hiervon ausgeschlossen sind: a) in Frankreich die Versicherungssysteme für Invalidität und Tod der Selbständigen, die eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, und b) in Deutschland die statutarischen Systeme der freien Berufe, für welche die Länder und nicht der Bund zuständig sind.

3.2.2. Der Ausschuß ist sich zwar der rechtlichen Gründe für diese Ausnahmen bewußt, sieht sich aber zu dem Hinweis veranlaßt, daß sie in dem betreffenden Land in bestimmten Fällen den Anspruchserwerb erschweren können, da die Zusammenrechnung der in den einzelnen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten (die im Vertrag vorgesehen ist) nicht zugelassen wird. Der Ausschuß ersucht die Kommission, die betroffenen Mitgliedstaaten dazu zu veranlassen, Bemühungen der betroffenen Berufskreise anzuregen bzw. zu fördern, die Anwendung der Gemeinschaftsregelung auf diese Versicherungssysteme und insbesondere die gegenseitige Anrechnung der im Rahmen dieser Systeme und im Rahmen der Versicherungssysteme der anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten zu ermöglichen.

3.3.1. Artikel 13 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 liegt auch nach der vorgeschlagenen Änderung weiterhin das Prinzip der Einheitlichkeit der Rechtsvorschriften zugrunde, auch wenn es um Selbständige geht, die ihre Berufstätigkeit in verschiedenen Mitgliedstaaten ausüben; abgesehen von einigen Ausnahmen kommt dieses Prinzip den Interessen der Erwerbstätigen sowohl hinsichtlich der Beiträge als auch der Leistungsansprüche mehr entgegen. Der Ausschuß ist sich hierin mit der Kommission einig.

3.3.2. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß in der italienischen Fassung des Verordnungsvorschlags in Nummer 2, die sich auf Artikel 13 Absatz 2 bezieht, wahrscheinlich durch ein Versehen beim Abschreiben die Neufassung von Buchstabe b) ausgelassen wurde. Diese Auslassung muß berichtigt werden, indem in der italienischen Fassung des Verordnungsvorschlags an besagter Stelle folgender Satz eingefügt wird: „b) al primo rigo della lettera b) il termine „occupato“ è sostituito dalle parole „che esercita la sua attività professionale“.

3.3.3. Die Neufassung von Artikel 14 kann zu Zweifeln und Verwirrung Anlaß geben, da einige Bestimmungen und einige Buchstaben lediglich die Selbständigen, andere nur die Arbeitnehmer und wieder andere beide Gruppen betreffen. Aus diesem Grund bittet der Ausschuß die Kommission darum, Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 neu zu formulieren, um ausdrücklich zu klären, für welche Gruppen von Erwerbstätigen – Selbständige oder Arbeitnehmer oder beide – die Bestimmungen gelten.

3.4.1. Bei der Ausdehnung der für die Arbeitnehmer geltenden Gemeinschaftsregelung auf die Selbständigen gibt es einige Ausnahmen:

- a) einige Modalitäten bei der Zusammenrechnung der Versicherungszeiten zur Begründung des Rentenanspruchs;
- b) die Möglichkeit, außerhalb des zuständigen Staates Arbeitslosenunterstützung zu erhalten.

Während die erste Ausnahme die Sondersicherungssysteme für den Fall von Invalidität, Alter und Tod betrifft und in dem neuen Absatz 3 von Artikel 38 der Verordnung geregelt ist, betrifft die zweite Ausnahme die Selbständigen und ist in den Artikeln 69 Absatz 1, 70 Absatz 1 Unterabsatz 2 und 71 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) geregelt, die sich ausdrücklich mit dem Erwerb, der Aufrechterhaltung und der Übertragung des Anspruchs auf Arbeitslosenunterstützung befassen.

3.4.2. Der Ausschuß ist sich zwar bewußt, daß sich durch die Aufhebung der beiden Ausnahmen Probleme ergeben können und daß einige Mitgliedstaaten vielleicht Widerstand leisten werden, doch hält er die Ausnahmen für ziemlich schwerwiegend, auch wenn sie sich in der Praxis nur auf eine begrenzte Zahl von Fällen auswirken; vor allem in bezug auf die Ausnahme hinsichtlich der Arbeitslosenunterstützung dürfte diese Regelung auch politisch unklug sein, da die „psychologische“ Wirkung auf die Selbständigen und insbesondere auf die Geistesarbeiter außer acht gelassen wird. Der Ausschuß ersucht daher den Rat und die Kommission, diese Fragen nochmals zu überdenken.

Außerdem ist auf einen weiteren Fall hinzuweisen, in dem die Behandlung, welche die Arbeitnehmer genießen, anscheinend nicht in gleicher Weise für die Selbständigen gelten soll: Es handelt sich um den neuen Absatz 5 von Artikel 45 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

3.5.1. Artikel 45 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 besagt, daß ein Arbeitnehmer, der arbeitsunfähig geworden ist, nachdem er nicht mehr einer Gesetzgebung unterliegt, in der die Gewährung der Leistungen bei Invalidität

davon abhängig gemacht wird, daß der Erwerbstätige diesen Rechtsvorschriften bei Eintritt des Versicherungsfalls unterliegt, die Möglichkeit hat, diese Leistungen zu erhalten, wenn er Leistungsansprüche nach den Rechtsvorschriften eines anderen Staates nachweisen kann.

Diese Möglichkeit haben jedoch die Selbständigen nicht, da in dem neuen Absatz 5 von „Arbeitnehmern“ die Rede ist.

3.5.2. Der Ausschuß ist sich darüber klar, daß diese Diskriminierung auf den spezifischen Charakter der niederländischen Gesetzgebung zurückgeht, die eine ausdrücklich auf das Risiko abgestellte Gesetzgebung ist; er bittet jedoch die Kommission, dieses Problem zu überdenken und im gewünschten Sinne zu lösen.

4. Schlußfolgerungen

4.1.1. Bei der Formulierung dieser Schlußfolgerungen und Anregungen zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 möchte der Ausschuß hervorheben, daß die Schwierigkeiten bei der Koordinierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit, die in all diesen Jahren erst bei den Arbeitnehmern und dann bei den Selbständigen aufgetreten sind, größtenteils auf die Unterschiedlichkeit der Rechtsvorschriften in den einzelnen Ländern zurückzuführen sind.

Der Ausschuß hat hierauf bereits in seiner Stellungnahme vom 25. Januar 1967 zu dem Vorschlag für die spätere revidierte Verordnung Nr. 3 wie auch in seiner Stellungnahme vom 27. Oktober 1971 zu dem Vorschlag für die spätere Verordnung (EWG) Nr. 574/72 hingewiesen und diese Ansicht auch in jüngeren Stellungnahmen immer wieder vertreten.

4.1.2. Der Ausschuß meint, daß nunmehr der Zeitpunkt gekommen ist, eine stufenweise, jedoch beherrzte konkrete Aktion zur Harmonisierung der einzelstaatlichen Regelungen im Sinne von Artikel 117 und 118 des EWG-Vertrags einzuleiten und voranzutreiben. Hierzu bedarf es eines „politischen Willens“, da eine wirtschaftliche und soziale Einigung Europas nicht zustande kommen kann, wenn die einzelnen Staaten nicht gewisse Diskrepanzen zwischen ihren Rechtsvorschriften ausräumen, um diese im Rahmen eines „Gemeinschaftsrechts“ einander anzugleichen.

Kommt es zu einem solchen politischen Willensakt, so können die einer Gemeinschaftsaktion im Wege stehenden rechtlichen Hindernisse überwunden werden, da die Kommission und der Rat den Weg der Anwendung von Artikel 235 des Vertrages eingeschlagen haben.

Geschehen zu Brüssel am 31. Mai 1978.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Basil de FERRANTI